



LF 02 | MIT KUNDEN UND AUFTRAGNEHMER KOMMUNIZIEREN

📖 | Zahntechnik | Wirtschafts- und Betriebslehre | Datum: _____

LERNSITUATION 2.1 – VERTRAG IST VERTRAG | FORMVORSCHRIFTEN DER RECHTSGESCHÄFTE

UMGANG MIT GESETZESTEXTEN

Hier ein paar Hinweise zum Umgang mit Gesetzestexten:

1. Besonders wichtige Textstellen in Form von Wörtern, sogenannte Schlüsselbegriffe, bzw. zusammenhängende Textaussagen werden markiert.
2. Mit dem Rotstift werden Randmarkierungen vorgenommen:
 - unverständliche Aussagen werden mit einem Fragezeichen versehen,
 - besonders wichtige Textstellen werden mit einem Ausrufezeichen versehen,
 - einzelne Begriffe am Rand erinnern daran, dass man diese in einem Wörter-/Lehrbuch (oder im Internet) nachschlagen möchte.
3. Im weiteren Vorgehen kann man noch wichtige Begriffe und ganze Sätze aus dem Text heraus-schreiben.

RAND-BEMERKUNG	AUSZUG AUS DEM BÜRGERLICHEN GESETZBUCH (BGB)	WICHTIGE INHALTE UND BEGRIFFE
	<p>§ 126 Schriftform</p> <p>(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.</p> <p>(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.</p> <p>(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.</p> <p>(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.</p> <p>§ 128 Notarielle Beurkundung</p> <p>Ist durch Gesetz notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Notar beurkundet wird.</p>	



RAND- BEMERKUNG	AUSZUG AUS DEM BÜRGERLICHEN GESETZBUCH (BGB)	WICHTIGE INHALTE UND BEGRIFFE
	<p>§ 129 Öffentliche Beglaubigung</p> <p>(1) Ist für eine Erklärung durch Gesetz öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in schriftlicher Form abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden oder 2. in elektronischer Form abgefasst und die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. <p>In dem Gesetz kann vorgesehen werden, dass eine Erklärung nur nach Satz 1 Nummer 1 oder nach Satz 1 Nummer 2 öffentlich beglaubigt werden kann.</p> <p>(2) Wurde eine Erklärung in schriftlicher Form von dem Erklärenden mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet, so erfüllt die Erklärung auch die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.</p> <p>(3) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.</p>	